

# **1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2020**

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

## **1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2020**

### **§ 1**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters erhalten für jeden Fall der Vertretung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,-- € je Kalendertag. Bei einer Verhinderung des ersten Bürgermeisters von mehr als einer Woche erhöht sich die pauschale Entschädigung für die Folgezeit auf 120,-- € für jeden Kalendertag.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Tettenweis, den 29.07.2025

In Vertretung



Josef Schmidbauer

2. Bürgermeister

